



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2014
Kanalanschlussbeitragssatzung vom 26.11.2008 –**

**Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für Ihr Grundstück
„Windmühlenweg 14“ in 03055 Cottbus-Sielow, Flur 4, Flurstück 1214**

Sehr geehrter Herr Krause,

Ihre Anfrage vom 20.01.2014 wurde mir zur Beantwortung übergeben. Nachfolgend finden Sie unter der Auflistung Ihrer Fragen die jeweiligen Antworten.

Zur Frage 1.1.: Warum wird in Cottbus die Forderung des KAG Brandenburg zur vorrangigen Anwendung einer Nutzungsgebühr nicht beachtet und mit dem Kanalanschlussbeitrag eine extrem starke und ungerechtfertigte Umverteilung der Abwasserbeseitigungskosten vorgenommen? Waren Ihnen die finanziellen Belastungen der betroffenen Nutzer bekannt?

Im Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) sind verschiedene Formen der Refinanzierung des Investitionsaufwandes sowie der Betriebskosten für leitungsgebundene öffentliche Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung vorgesehen. Die Refinanzierung kann durch die Erhebung von Beiträgen und Gebühren bzw. Entgelten (Mischfinanzierung) oder allein über die Gebühren/Entgelte erfolgen. Gebühren bzw. Entgelte sind zwingend zu erheben, da nur über diese die laufenden Betriebskosten umgelegt werden können. Der Investitionsaufwand kann dagegen komplett über Beiträge, komplett über Gebühren (in Form von Abschreibungen) oder über Gebühren und Beiträge refinanziert werden.

Das KAG Bbg sieht also hinsichtlich des Investitionsaufwandes keine vorrangige Refinanzierung über Gebühren vor. Vielmehr bleibt es den jeweiligen Aufgabenträgern vorbehalten, für welche der Formen der Refinanzierung sie sich entscheiden; dies muss dann durch eine Satzung geregelt werden. Insofern kann die Refinanzierung durch die Erhebung von Beiträgen erfolgen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KAG Bbg). Hat sich die Gemeinde einmal für diese Art der Finanzierung entschieden, müssen dann aus Gründen der Abgabengerechtigkeit von allen nach der entsprechenden Satzung beitragspflichtigen Grundstückseigentümern auch Beiträge erhoben werden. Die Stadt Cottbus hat sich bereits 1993 für eine Mischfinanzierung entschieden und entsprechende Satzungen beschlossen, die sich bis 2008 jedoch alle als nicht rechtswirksam erwiesen. Seit 1993 sind auch schon Beiträge eingenommen worden. Seit dieser Zeit ist das Satzungsrecht

DATUM
Cottbus, 30.01.14

GESCHÄFTSBEREICH II
Ordnung/Sicherheit/Umwelt/
Bürgerservice

SPRECHZEITEN
Donnerstag
09.00 Uhr-12.00 Uhr und
13.00 Uhr-18.00 Uhr

ANSPRECHPARTNER(IN)
Herr Nicht

ZIMMER
123

MEIN ZEICHEN

TELEFON
0355 – 6122300

TELEFAX
0355 – 132303

E-MAIL
Lothar.Nicht@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

mehrfach geändert worden. Ein Antrag auf Umstellung des Finanzierungssystems der öffentlichen Einrichtung ist im Rahmen der Beschlussfassungen der Satzungen nicht bekannt.

Wie bereits in der Präsentation der Stadtverwaltung Cottbus (veröffentlicht im Internet der Stadt Cottbus) dargestellt, würden bei einer Umstellung auf eine reine Gebühren-/ Entgeltfinanzierung die Abwasserentgelte für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in den nächsten Jahren einen Wert von 5,00 €/m³ überschreiten.

Daneben hat eine reine Gebührenfinanzierung auch den Nachteil, dass große Abwassererzeuger sich an den Investitionskosten der Anlage stärker beteiligen müssten als Verbraucher kleinerer Mengen. Da die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung aber den Gebrauchs- wie auch den Verkehrswert der Grundstücke –unabhängig vom jeweiligen Verbrauch– erhöht, erscheint eine stärkere Kostenbeteiligung der Grundstückseigentümer gerechtfertigt. Dies hat der Gesetzgeber ebenso gesehen.

Vor allem aus diesen Gründen wird das von der Stadt Cottbus gewählte Finanzierungsprinzip auch von vielen anderen Abwasserentsorgungsträgern im Land Brandenburg und in anderen Bundesländern angewendet.

Zur Frage 1.2.: Ist der Eingriff in die bis 2010 rechtskräftige Preiskalkulation und Erzielung eines manipulierten m³- Preises für Abwasser zulässig? (Preisbildungsrecht, KAG Brandenburg)

Ein Eingriff bzw. eine Manipulation des Nutzungsentgeltes für die Inanspruchnahme der öffentlichen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist nicht ersichtlich. Das Gegenteil ist hier der Fall, denn in § 6 Absatz 2 des KAG Brandenburg ist eindeutig geregelt, wie bei einer Mischfinanzierung (über Gebühren/Entgelte und Beiträge) die eingenommenen Beiträge im Rahmen der Entgeltkalkulation zu berücksichtigen sind. Hierzu heißt es: „Bei der Ermittlung der Verzinsung und der Abschreibungen bleibt der aus Beiträgen und bei der Verzinsung zusätzlich auch der aus Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht.“ Das bedeutet, dass sich die eingenommenen Beiträge auf die kalkulatorischen Kosten auswirken und somit zu einer Gebühren-/Entgeltreduzierung führen. Bei der Gebühren-/Entgeltkalkulation wird das Kostendeckungsprinzip berücksichtigt. Das Kostendeckungsprinzip ist ausdrücklich in § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG niedergelegt. Danach soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

Zur Frage 1.3.: Wie hoch sind die Zusatzkosten für die Überkapazität der Abwasserbeseitigungsanlage? Wie hoch ist der aus dem kalkulierten Preis herausgelöste Betrag? Wurden die aus dem m³-Preis herausgelösten Abschreibungsbestandteile Grundlage der Kanalanschlussbeiträge? Welche Teile der Anlage werden nur von den Cottbuser Grundstücks- und Hauseigentümern genutzt?

Die Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus ist nicht in rechtlich relevanter Weise überdimensioniert. Von einer rechtlich relevanten Überdimensionierung ist auszugehen, wenn der Aufgabenträger sein Planungsermessen im Zeitpunkt der Anlagenplanung schuldhaft fehlerhaft ausgeübt hat, indem bei der Prognoseentscheidung nicht von sachgerechten Erwägungen ausgegangen worden ist.

Die Stadt Cottbus als Träger der Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat hier jedoch keine offensichtlich fehlerhafte oder unsachgemäße Prognoseentscheidung hinsichtlich der Anlagenkapazität getroffen. Vielmehr hat sie sich seit Übernahme der Abwasserentsorgung als öffentliche Pflichtaufgabe sukzessive auf die tatsächlich benötigte Größe der Anlage entsprechend der zurückgehenden Einwohnerzahlen und Schmutzwasserzuträge eingestellt und die Planungen entsprechend angepasst. Dabei wurden die Einwohner- und Einwohnergleichwerte nach Übernahme der Einrichtung sorgfältig beobachtet und die Kläranlage im Rahmen der fortlaufenden Planungen stets den erforderlichen Größenverhältnissen angepasst.

Zu dem Vorwurf der Überdimensionierung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat die Stadt Cottbus bereits im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens konkret Stellung bezogen. Dabei haben sich auch aus Sicht des Gerichts keine Anhaltspunkte für fehlerhafte Kostenansätze im

Hinblick auf die Kapazität der Abwasserbeseitigungsanlage ergeben (VG Cottbus, Urteil vom 09.02.2012, VG 6 K 2/11, Rz. 37, zitiert nach Juris; VG Cottbus, Urteil vom 08.06.2011, VG 6 K 1033/09; VG Cottbus, Urteil vom 03.11.2011, VG 6 K 15/11).

Die Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus stellt eine einheitliche Anlage dar. Diese wird auch von anderen Kommunen genutzt. Bezüglich der Gemeinden außerhalb der Stadt Cottbus, die ihr Schmutzwasser in die Kläranlage Cottbus einleiten, verhält es sich so, dass bei der Ermittlung des Gesamtaufwandes der erstmaligen Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage für diese „Fremdeinleiter“ anteilig auf die durch sie eingeleiteten Mengen ein Teil abgezogen wurde. Die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer in Cottbus zahlen also nur für den Anteil an der Schmutzwasserbeseitigungsanlage, in dessen Höhe in der Stadt Cottbus Schmutzwasser anfällt und nicht für den Anteil der umliegenden Gemeinden/Verbände die ihr Schmutzwasser in der Cottbuser Kläranlage entsorgen. Die Verteilungsschlüssel und Beträge sind in der Kalkulation nachzulesen.

Zur Frage 1.4.: Ist die Nutzung des § 8 (7) der KAG Brandenburg als Basis der KABS-Forderungen rechtssicher?

Es bestehen auch keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des § 8 Abs. 7 KAG Bbg. Die Festsetzung von Herstellungsbeiträgen war insbesondere nicht verjährt. Die vierjährige Festsetzungsfrist (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b KAG i.V.m. § 169 AO), die mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die sachliche Beitragspflicht entstanden ist, ist nicht verstrichen. Die sachliche Beitragspflicht entsteht gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG in der seit dem 1. Februar 2004 geltenden Fassung - gerade in Fällen, in denen es nach Schaffung der Anschlussmöglichkeit nur noch am wirksamen Satzungsrecht fehlte - mit dem Inkrafttreten der rechtswirksamen Beitragssatzung. Danach ist die sachliche Beitragspflicht für die Möglichkeit des Anschlusses an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage erst mit dem Inkrafttreten der Kanalanschlussbeitragssatzung vom 26. November 2008 zum 1. Januar 2009 entstanden; diese Satzung ist die erste rechtswirksame Beitragssatzung der Stadt. Alle früheren Beitragssatzungen der Stadt wie auch der früher selbstständigen Gemeinden haben an zumindest einem Nichtigkeitsbegründenden Fehler gelitten. (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.11.2013, 9 B 35.12)

Zur Frage 1.5.: Warum wurde entgegen vorhergehenden bzw. parallel geltenden Satzungen in der KABS anstelle des Begriffes „Abwasser...“ der Begriff „Schmutzwasser...“ verwendet? Gibt es ein zum Abwasserleitungssystem parallel verlaufendes Schmutzwasserleitungssystem zu den Grundstücken? Oder soll der Eindruck für 2-Leitungssysteme geweckt werden?

Das derzeit gültige Ortsrecht hinsichtlich der Abwasserentsorgung setzt sich aus verschiedenen Satzungen zusammen.

Die Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus (Abwassersatzung) regelt als sogenannte Rumpfsatzung die öffentlich-rechtliche Abwasserentsorgung in der Stadt Cottbus und die allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus regeln die privatrechtliche Ausgestaltung.

In der Abwassersatzung ist geregelt (vgl. § 14 Absatz 1), dass die teilweise Refinanzierung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage über Beiträge im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG erfolgt. Hierzu wurde die derzeit geltende Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung eines Beitrages für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus – Kanalanschlussbeitragssatzung erlassen.

Zur Frage 1.6. : Warum wird bei der Trinkwasserversorgung das Solidarprinzip konsequent angewandt und bei der Abwasserentsorgung nicht?

Die Trinkwasserversorgung ist in der Stadt Cottbus privatrechtlich ausgestaltet. Grundlage bildet hierfür die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). Die Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG berechnet für die Versorgung mit Trinkwasser ein Trinkwasserentgelt und berechnet Baukostenzuschüsse für die Anschlussherstellung.

Im Bereich der Abwasserentsorgung ist lediglich eine öffentlich-rechtliche Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen selbst oder durch Zweckverbände rechtlich zulässig. Die Refinanzierung erfolgt wie bereits erwähnt über Gebühren/Entgelte und Beiträge.

Eine Verletzung des Solidarprinzips ist somit nicht erkennbar.

Bezüglich Ihres Vorschlages, Ihren Kanalanschlussbeitrag vorerst nicht mehr zu vollstrecken, verweise ich Sie auf die Ihnen gegenüber mit Schreiben vom 21.01.2014 gewährte Aussetzung der Vollziehung. Bei Ihnen wird also vorerst, bis zu einer Entscheidung über Ihren Widerspruch, nichts vollstreckt, Sie müssen keine Zahlungen leisten.

Im Übrigen gilt diese Verfahrensweise, wie schon mehrfach öffentlich kommuniziert, für alle Grundstückseigentümer in Erschließungsgebieten, wenn diese auch den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen bzw. gestellt haben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Lothar Nicht
Beigeordneter